

Stellungnahme der Landesstudierendenvertretung zum Gesetzesentwurf des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) der Landesregierung von Baden-Württemberg

Anmerkung:

Die Landesstudierendenvertretung (LaStuVe) versteht sich als Interessensvertretung der 330.000 Studierenden und 42 Studierendenschaften von Baden-Württemberg. Die Landesastenkonzferenz hat auf ihrer Sitzung am 22.02.2015 die folgende Stellungnahme beschlossen.

1. Allgemeine Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Die Landesstudierendenvertretung wurde bisher nicht in den Gesetzgebungsprozess eingebunden. Eine offizielle Aufforderung zur Stellungnahme seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) ist uns im Gegensatz zu den Studierendenschaften nicht zugegangen.

Lediglich vereinzelt haben Studierendenschaften die Aufforderung zur Stellungnahme des MWK von ihrer zuständigen Hochschulleitung erhalten. Für die Zukunft erbitten wir, den an alle Studierendenschaften gerichteten Schriftverkehr zur Verteilung zusätzlich an die Landesstudierendenvertretung zu richten, da diese über entsprechende Kommunikations- und Zustellmöglichkeiten an alle Studierendenschaften verfügt.

Insgesamt ermöglicht die für viele Hochschulen in der Prüfungszeit gelegene Frist zum 03.03.2015 im Zusammenhang mit den beschriebenen Zustellproblemen seitens des Ministeriums und der Hochschulen nur wenigen Studierendenschaften eine Stellungnahme.

1.1 Entzug der Mitentscheidungsrechte über 88,236% der QSM

Bisher wurden die Studierenden zur Sicherstellung der Qualität und zur bedarfsgerechten Verwendung der QSM mit in die Entscheidungen über diese Mittel eingebunden. Durch dieses Mitentscheidungsrecht der Studierenden wurde sichergestellt, dass die Mittel dort in der Lehre verausgabt wurden, wo es am dringlichsten gewesen ist. Durch die Mitentscheidungsrechte wurde ein Großteil der Mittel direkt an der Basis verausgabt und so in gute Bildung investiert. Für die Hochschulen bedeutet der Wegfall des Mitentscheidungsrechts den Verlust eines partizipativen Systems, welches flexibel, bedarfsgerecht und zweckmäßig Mittel in den Hochschulen verteilt hat.

1.2 Verstetigung von Stellen

Dass Personalstellen an den Hochschulen verstetigt werden, halten wir für sinnvoll. Dies darf aber nicht auf Kosten der Studienbedingungen geschehen. Die Mehrkosten müssen durch das Land getragen werden.

2. Stellungnahme zum Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz

2.1 zu Artikel 1 §1 Abs (1)

Während es in dem alten QSM-Gesetz vom 21. Dezember 2011 noch hieß: "Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne [...]", heißt es im neuen Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetz: "Das Land gewährleistet den staatlichen Hochschulen im Sinne [...]". Die Zweckbindung der QSM für Studium und Lehre wird also aufgehoben. Das kritisieren wir deutlich, denn es ist angesichts der internationalen Konkurrenz um Forschungsgelder absurd zu glauben, dass trotzdem das in der Zielsetzung des Hochschulfinanzierungsvertrags formulierte Ziel, gute Lehre zu ermöglichen, umgesetzt wird. Gerade die Lehre musste durch eine den Anforderungen immer weiter hinterherhinkende Hochschulfinanzierung in den letzten Jahren Einbußen erleiden. Wenn also neue Finanzmittel bereit gestellt werden, müssen diese eindeutig und gesichert der Lehre zukommen.

Desweiteren ist es nicht nachvollziehbar, warum die Hochschulen für den öffentlichen Dienst von den QSM ausgenommen werden sollen.

2.2 zu Artikel 1 §1 Abs. (2)

Die Landesstudierendenvertretung begrüßt die Freiheiten, welche die Studierendenschaften für die Vergabe der 11,764 % der QSM bekommen sollen, sehr. Auch, dass das Ministerium die Hochschulen angewiesen hat, sich bei der Ausarbeitung der Vergabeverfahren zurück zu halten, ist lobenswert, geht aber nicht weit genug. Es wird eine Rechtsverordnung benötigt, nach der es nicht möglich ist, dass das Rektorat die studentischen QSM blockieren kann.

Zudem ist zu kritisieren, dass die Studierendenschaften mit nur 11,764 % der bisherigen QSM-Mittel keinen großen Handlungsspielraum besitzen und so oftmals notwendige Maßnahmen nicht umgesetzt werden können.

Wir möchten dem Ministerium hier nahelegen, dass die Verwaltungsvorschriften bis zum 1. August 2015 beschlossen werden, da sich zum einen die Studierendenschaften auf die möglichen Ausgaben einstellen müssen und andererseits die Gefahr besteht, dass einige Rektorate keine studentische QSM-Maßnahmen genehmigen, solange es keine Verwaltungsvorschrift gibt.

2.3 zu Artikel 1 §1 Abs. (4)

Wir fordern einen neuen Absatz 4 ergänzend zu Art. 1 §1, welcher die Hochschulen dazu verpflichtet, die Verwendung aller Qualitätssicherungsmittel zentral und für alle jeweiligen Hochschulmitglieder zu veröffentlichen. Dies halten wir nicht nur für den Fall notwendig, dass ein überarbeiteter Gesetzesvorschlag eine Zweckbindung des hochschulischen Anteils der QSM beibehalten sollte, sondern gerade auch dann, wenn die Zweckbindung der QSM für den Anteil der Hochschulen wie geplant aufgehoben werden sollte. Genau dann sollten die Hochschulen ersichtlich machen müssen, dass die ihnen gegebene Verwendungsflexibilität der QSM nicht zum Nachteil der Lehre und der Studienqualität gereicht.

Zusätzlich wollen wir dringend darauf hinweisen, dass die Verfasste Studierendenschaft für die sinnvolle bzw. ergänzende Verwendung ihres vorschlagsberechtigten Anteils an den QSM vollständige Einsicht in die jeweils laufenden Planungen zu den hochschulischen QSM brauchen.